

17. Muß die in § 7 des preussischen Kommunalbeamtengezetes vom 30. Juli 1899 angeordnete Entscheidung des Bezirksausschusses der Erhebung der Klage im Rechtswege vorangehen, oder kann sie auch im Laufe des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten — wenigstens in erster Instanz — nachgeholt werden?

III. Zivilsenat. Ur. v. 12. Februar 1904 i. S. der Stadtgemeinde
F. (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. III. 342/03.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht baselst.

Der Kläger, der in den Jahren 1864 bis 1877 im Militärdienst angestellt gewesen war und einen Zivilversorgungsschein erworben hatte, wurde am 13. November 1885 von der verklagten Stadtgemeinde als Trichinenschauvorsteher für den städtischen Schlachthof mit einem Jahresgehalt von 2000 *M* unter Vorbehalt beiderseitiger einmonatiger Kündigung angestellt und beeidigt. Am 4. Juli 1899 unterzeichnete er einen Dienstvertrag, nach welchem er gegen dreimonatige Kündigung mit einem Gehalte von 3000 *M* angestellt war, und auf ihn „die Allgemeinen Bestimmungen für Beamte in wirtschaftlichen Betrieben der Stadt“ vom 20. März 1896 Anwendung finden sollten. Ausweislich des § 7 dieser Bestimmungen kann diesen Angestellten durch übereinstimmenden Beschluß beider bürgerlichen Kollegien ein Pensionsrecht nach Maßgabe der für die Gemeindebeamten geltenden Bestimmungen gewährt werden. Am 16. Juli 1901 kam Kläger um seine Pensionierung ein; er wurde hierauf durch Beschluß der städtischen Kollegien vom 27. September 1901 vom 1. September 1901 ab in den Ruhestand versetzt, und ihm eine Pension von 1500 *M* verliehen. Bei deren Berechnung wurden dem Kläger außer der vollen im städtischen Dienst verbrachten Dienstzeit (15 Jahre) noch weitere 10 Dienstjahre zugute gerechnet. Der Kläger machte nun geltend, daß er als Kommunalbeamter und Militäranwärter angestellt gewesen sei. Danach habe er erst auf 1. Februar 1902 pensioniert werden können, und sei ihm bei der Pension seine volle militärische Dienstzeit zuzüglich der Feldzugsjahre, d. h. 15 Jahre, gutzurechnen. Er klagte hiernach den restlichen Gehalt vom 1. September 1901 bis zum 31. Januar 1902, ferner eine jährliche Pension von 1750 *M* im ordentlichen Rechtswege ein. Die Beklagte erhob die Einwendung, daß die erhobene Klage unzulässig sei, da der Kläger seine Ansprüche auf das Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 stütze, die in § 7 desselben vorgeschriebene Entscheidung des Bezirksausschusses aber vor der Klagerhebung nicht eingeholt habe. Kläger suchte nun im Laufe des Verfahrens diese Entscheidung nach, wurde indessen mit seinen

Anträgen wegen Unzuständigkeit des Bezirksausschusses durch Beschluß vom 26. Januar 1903 zurückgewiesen. In der mündlichen Verhandlung erster Instanz vom 28. Januar 1903 brachte der klägerische Prozeßbevollmächtigte den entscheidenden Teil dieses Beschlusses, der dem Kläger übrigens formell erst am 20. Februar 1903 zugestellt wurde, zur Kenntnis des erkennenden Gerichts. Dieses wies aber die erhobene Klage ab, weil der Beschluß des Bezirksausschusses der Klage voranzugehen habe, und dessen Nachholung für den anhängigen Prozeß unwirksam sei. Auf die vom Kläger erhobene Berufung wurde dieses Urteil aufgehoben, der Rechtsweg für zulässig erklärt, und die Sache zu weiterer Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Es ging zwar das Berufungsgericht mit dem ersten Richter davon aus, daß nach der gegebenen Klagebegründung § 7 des Kommunalbeamten-Gesetzes Anwendung finde, nach diesem auch die Entscheidung des Bezirksausschusses der Klage im ordentlichen Rechtswege vorangehen solle; es erachtete aber die Nachholung der Entscheidung jedenfalls bis zur Entscheidung erster Instanz für zulässig.

Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„Es ist im wesentlichen der Entscheidung des Berufungsgerichts beizutreten. Mit Recht unterstellt dasselbe die Anwendbarkeit des § 7 des Kommunalbeamten-Gesetzes, da der Kläger selbst seine Ansprüche auf seine angebliche Eigenschaft als Kommunalbeamten stützt. Dieser § 7 bestimmt:

„Der Bezirksausschuß beschließt über streitige vermögensrechtliche Ansprüche der Kommunalbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere über ihre Ansprüche auf Besoldung . . . Pension. . . . Die Beschlußfassung erfolgt, soweit sie sich auf die Frage erstreckt, welcher Teil des Dienst Einkommens . . . als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der . . . Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Im übrigen findet gegen den in erster oder auf Beschwerde in zweiter Instanz ergangenen Beschluß binnen einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Zustellung desselben die Klage im ordentlichen Rechtswege statt. . . .“

Hiernach kann allerdings der ordentliche Richter insoweit nicht über die in § 7 aufgeführten und ihm vorbehaltenen Ansprüche entscheiden, als nicht die Entscheidung des Bezirksausschusses eingeholt

ist, und erscheint auch eine vor diesem Zeitpunkt erhobene Klage verfrüht. Es ist aber dem Oberlandesgerichte darin beizutreten, daß bei der Entscheidung im ordentlichen Rechtswege — jedenfalls in erster Instanz — auch eine erst nach der Klagerhebung erlangte Entscheidung des Bezirksausschusses berücksichtigt werden darf und die nunmehrige Zulässigkeit des Rechtsweges begründen kann. Denn die vorgängige Entscheidung des Bezirksausschusses bildet nicht einen Teil des Klagegrundes, sondern nur eine Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs; der Mangel derselben hindert die Geltendmachung nur zeitlich. Die Sachlage ist hiernach dieselbe, wie bei anderen Hindernissen, die der sofortigen Geltendmachung eines bestehenden Anspruches entgegenstehen.

Vgl. Plenarentscheidung vom 27. April 1898, Entsch. des R.O.'s in Zivilf. Bd. 41 S. 87.

Daran ändert auch nichts, daß der Mangel, solange er besteht, von Amts wegen zu berücksichtigen und der Parteidisposition entzogen ist; denn hierdurch wird der erwähnte Charakter der Voraussetzung nicht ein anderer. Es kann auch aus der Entstehungsgeschichte und der Fassung des § 7 eine entgegenstehende Schlussfolgerung nicht gezogen werden. Insbesondere wird die Unwirksamkeit der Klagerhebung vor der Entscheidung des Bezirksausschusses in § 7 nicht ausgesprochen (vgl. dagegen z. B. § 516 Abs. 2 Satz 2 R.F.D.). Ob eine solche vielleicht der strengeren Fassung ähnlicher Bestimmungen in § 2 des preussischen Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 und des § 150 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 entnommen werden könnte, darf unerörtert bleiben, weil eine andere Fassung als die der genannten Bestimmungen im Anschlusse an § 20 Abs. 4 des preussischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (vgl. auch § 108 [später 120 a] der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und Entsch. des R.O.'s Bd. 9 S. 310) gewählt worden ist. Die Unwirksamkeit der Klagenansprüche kann auch nicht daraus gefolgert werden, daß in § 7 eine Ausschlussfrist eingefügt ist, welche von der Zustellung des Beschlusses des Bezirksausschusses an zu laufen beginnt; denn diese Bestimmung bewirkt nur, daß der Anspruch nach dem Ablauf der Frist nicht mehr geltend gemacht, nicht aber, daß er vor der Zustellung nicht erhoben werden kann.

Vgl. § 339 R.F.D.; Peterfen u. Anger, R.F.D. Bd. 1 S. 723;

Stöckel, Rechtsweg und Kompetenzkonflikt S. 74.

Endlich kann auch die Einwendung nicht für durchschlagend erachtet werden, daß sich der ganze Rechtsstreit als überflüssig herausstellen könne, wenn die im Laufe des Verfahrens nachgeholtte Entscheidung zugunsten des Klägers ausfalle; denn gegen Nachteile, welche der Gegenpartei hieraus entstehen können, ist sie durch § 93 B.P.D. geschützt, und es mag auch darauf hingewiesen werden, daß der Rechtsweg im Falle des § 7 des Kommunalbeamtengesetzes alsbald nach der Entscheidung des Bezirksausschusses und ohne Erschöpfung des Instanzenweges gegen dieselbe betreten werden, somit der erwähnte Fall auch darn eintreten kann, wenn der Rechtsweg nach der Entscheidung betreten wird.“